

Erklärung

**des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate
Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT erklären gemäß § 161 AktG:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom November 2024 hat die DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 28. April 2022 entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jedoch mit folgender Ausnahme:

Ausnahme: Empfehlung G.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Vorstandsvergütung soll gemäß G.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die Empfehlung setzt DMG MORI nicht um, sondern hat die langfristige Vergütungskomponente des Vorstands auf Kennzahlen gestützt, die für den langfristigen Unternehmenserfolg aus Sicht des Aufsichtsrates von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine aktienbasierte Vergütung ist bei DMG MORI nicht angezeigt, da die DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 2. Juni 2016 ein abhängiges Unternehmen ist, dessen Aktionären im Rahmen des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages Ausgleich und Abfindung zugesagt wurden. Die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ist damit nicht maßgeblich von den Leistungen des Vorstands geprägt und damit auch kein angemessenes Mittel zur Bemessung der langfristigen Vorstandsvergütung bei DMG MORI.

Bielefeld, im November 2025

für den Vorstand:



Alfred Geißler

für den Aufsichtsrat:



Dr.-Ing. Masahiko Mori